



GDV Gesamtverband
der Versicherer

STELLUNGNAHME

Stellungnahme

des Gesamtverbandes der
Deutschen Versicherungswirtschaft
Lobbyregister-Nr. R000774

zum Referentenentwurf Gesetz zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge (Altersvorsorgereformgesetz)

GDV

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin

Postfach 08 02 64, D-10002 Berlin

11. *What is the primary purpose of the following statement?*

A decorative horizontal bar. The left portion is a black rectangle with a white diamond-shaped cross-hatch pattern. To its right is a longer, solid black horizontal bar.

Inhalt

1. Zentrale Themen und Herausforderungen	3
2. Weitere Anmerkungen	6
Förderberechtigter Personenkreis	6
Absicherung von Hinterbliebenen, verminderte Erwerbsfähigkeit	6
Kollektive Kapitalanlage, stabile Sparprozesse und Nachhaltigkeit	7
Förderung: Zielgruppen, Anreize, Verteilungseffekte	7
Das Zertifizierungsverfahren praktikabel gestalten (§ 5 AltZertG-E)	9
Einseitiges Wechselrecht zum neuen Förderverfahren für Bestandsverträge (§ 52 Abs. 50a EStG-E)	9
Fiktion der Zustimmung zum Wechsel im Bereich der betrieblichen Altersversorgung (§ 52 Abs. 50a Satz 7 EStG-E)	11
Begrenzung auf zwei Altersvorsorgeverträge (Artikel 2 Nr. 5 Buchstabe c, § 82 Abs. 5 EStG-E)	11
Steuerliche Begleitung für Rentenprodukte mit abgesenkten Garantien	12
Wegfall der Verzinsung des Wohnförderkontos (§ 92a Abs. 1 Satz 3 EStG-E)	13
Wegfall des Mindestrestkapitals (§ 92a Abs. 1 Sätze 1 bis 3 EStG-E)	13
Kosten	14
Umgestaltung der Informationspflichten (§ 7 ff. AltZertG-E)	14
Einheitlichkeit der Rechtsordnung mit Blick auf die Barrierefreiheit gewährleisten	15
Umfang der Delegierung an den Verordnungsgeber	15
Kostenstruktur (§ 2a AltZertG-E)	16
Anmerkungen zu Artikel 6 (Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes)	16
Zu Art. 6 Nr. 1 Buchst. b (§ 1 Abs. 1c Nr. 4 Buchst. c sowie § 1 Abs. 1b Nr. 5 und Abs. 1c Nr. 5 AltZertG-E)	16
Zu Art. 6 Nr. 1 Buchst. ccc (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AltZertG-E)	17
Zu Art. 6 Nr. 2 (§ 2a Abs. 1 AltZertG-E)	17
Zu Art. 6 Nr. 8 ff. (§§ 7 ff. AltZertG-E)	18
Zu Art. 6 Nr. 9 (§ 7a AltZertG-E)	18
Zu Art. (§ 6 VVG, § 7c Abs. 6 VVG-E)	18
Zu Art. 13 Nr. 2 (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 VVG-InfoV-E)	19

1. Zentrale Themen und Herausforderungen

Die Bundesregierung geht die seit langem erwartete Reform der geförderten privaten Altersvorsorge (pAV) an. Die Branche begrüßt ausdrücklich, dass dieser wichtige Reformprozess nun in eine konkrete gesetzgeberische Phase eintritt. Der vorliegende Entwurf setzt in zentralen Punkten an den richtigen Stellen an und bietet eine solide Grundlage für eine zukunftsweise private Vorsorge.

Vor diesem insgesamt positiven Gesamtbild sind die nachfolgenden Anmerkungen als konstruktive Beiträge zur weiteren Ausgestaltung und praktischen Umsetzbarkeit des Gesetzes zu verstehen.

Der Gesetzentwurf erweitert die künftige Produktpalette in der Ansparphase um Garantieprodukte mit 80 %-Garantie, um Altersvorsorgedepot-Verträge und Standarddepot-Verträge (kurz: Standardprodukt). Dabei sind die neuen Regelungen weitgehend anbieterneutral gehalten. Sie adressieren wichtige Herausforderungen für bessere und höhere Renditen in einem veränderten Kapitalmarktfeld.

Das **Standardprodukt** ist als einfach strukturierter Sparplan mit lediglich zwei Fonds mit einfachen Voreinstellungen für die jeweiligen Anlagegewichte (Life-Cycling-Ansatz 5 Jahre vor Auszahlung) konzipiert. Die Kosten sind auf 1,5 Prozent begrenzt. Ziel ist eine niedrigschwellige, leicht verständliche und zugleich kostengünstige Lösung bereitzustellen, die immer auch digital abgeschlossen werden kann. Ein **digitaler Abschluss** gelingt nur dann, wenn wenige Klicks ausreichen. Versicherer sind derzeit nach § 6 VVG gesetzlich zur Beratung verpflichtet, wenn ein Anlass erkennbar ist. Bei den notwendigen Geeignetheits- oder Angemessenheitsprüfungen müssen Kunden etliche Fragen beantworten. Nur wenn das Standardprodukt – frei von der Pflicht, so viele Fragen zu stellen – „execution only“ verkauft werden kann, ist die Anzahl der Klicks überschaubar. Es ist deshalb notwendig, die gesetzliche **Beratungspflicht für diese Standardprodukte auszusetzen**. Für Kapitalanlageprodukte, die keine Versicherungen sind, ist diese Möglichkeit bereits vorgesehen. Dies ist unverzichtbar für gleiche Wettbewerbschancen.

Der GDV spricht sich ausdrücklich dafür aus, **Kooperationen mehrerer Anbieter** beim Angebot des Standarddepot-Produkts – insbesondere in Form von White-Label-Modellen – zuzulassen. Der Aufbau und Betrieb einer zertifizierungsfähigen, elektronischen Abschlussstrecke, bei gleichzeitiger Einhaltung des strengen Kostendeckels, ist mit erheblichen Fixkosten verbunden und stellt eine Markteintrittsbarriere dar. Kooperative Modelle ermöglichen die notwendigen Skaleneffekte, sichern die wirtschaftliche Darstellbarkeit des Standardprodukts auch für kleinere und mittlere Anbieter und fördern zugleich Angebotsvielfalt, Wettbewerb und Marktdurchdringung. Die gesetzgeberischen Ziele der Vergleichbarkeit, Transparenz und Kosteneffizienz lassen sich auch im Rahmen von White-Label-Strukturen vollständig wahren. Um Rechtsunsicherheiten im Zertifizierungsverfahren und in der Selbstzertifizierung zu vermeiden, ist jedoch eine ausdrückliche Klarstellung zur Zulässigkeit solcher Kooperationsmodelle erforderlich.

Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, **mehr Wettbewerb durch leichtere Anbieterwechsel** zu ermöglichen. Ein Mittel dazu ist die Verteilung der Abschlusskosten über die Anspardauer. Hingegen sind bei einem **Wechsel des Anbieters vor Auszahlbeginn** einmalige Abschlusskosten auf bereits angespartes Kapital zugelassen. Das führt dazu, dass Kunden für Beiträge der Vergangenheit bei einem Wechsel doppelt Abschlusskosten zahlen. Konsequenterweise sollten bei einem Anbieterwechsel vor Auszahlbeginn daher keine Abschlusskosten für das übertragene Kapital zugelassen werden. Auf diese Weise wird eine gleichmäßige Kostenberechnung über die Anspardauer sichergestellt.

Es sollte zudem klargestellt werden, dass neben der gleichmäßigen **Kostenverteilung über die Anspardauer** im Verhältnis zur gezahlten Prämie auch eine NAV-bezogene Berechnung als gleichmäßige Verteilung gilt. Wir weisen jedoch vorsorglich auf die Erfahrungen aus der Vergangenheit hin: Damals hatte sich eine Verteilung der **Abschlusskosten** über zehn statt zuletzt fünf Jahre als erheblicher Hemmschuh für die Verbreitung erwiesen.

Positiv hervorzuheben ist, dass Bestandskundinnen und -kunden weiterhin auf die **Fortgeltung der bisherigen Fördersystematik** vertrauen können. Schwierig erscheint uns dagegen das vorgesehene **einseitige Wechselrecht von Bestandskunden zum neuen Förderverfahren**. Es ist grundsätzlich auch nachvollziehbar, dass der Gesetzgeber den Bestandskunden zusätzlich die Möglichkeit eröffnen möchte, von der neuen Förderung profitieren zu können. Hierbei gilt es aber unbedingt zu vermeiden, dass es zu einem erheblichen Eingriff in das Verhältnis zwischen Anbieter und Kunden kommt, der dem jeweiligen Anbieter keinerlei Mitsprachemöglichkeit eröffnet. Die jetzt angedachte Wechselmöglichkeit wäre unverhältnismäßig und könnte viele Anbieter überfordern. Als milderes Mittel steht es jedem Kunden mit einem Bestandsvertrag frei, einfach durch einen **Produktwechsel** zur neuen Förderung zu optieren. Es sollte daher unbedingt bei einer strikten Trennung von alter und neuer Förder- und Produktwelt bleiben.

Der Gesetzentwurf lässt zwar grundsätzlich Produkte mit und ohne Garantie zu und unterscheidet dabei nach **verschiedenen Garantiestufen**. Diese formale Differenzierung ist für Verbraucherinnen und Verbraucher jedoch wenig hilfreich und schafft eher unnötige Komplexität. Aus Sicht der Kundinnen und Kunden ist vor allem eines entscheidend, dass sie ihre Altersvorsorge so gestalten können, wie es zu ihrer persönlichen Lebenssituation, ihrem Sicherheitsbedürfnis und ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit passt. Daher sollten grundsätzlich Garantien in einer durchgängigen Bandbreite von 0 bis 100 Prozent möglich sein. Sicherheitsorientierte Personen könnten weiterhin vollständig abgesicherte Produkte wählen, während renditeorientierte Anlegerinnen und Anleger bewusst auf Garantien verzichten oder nur eine Teilabsicherung wählen könnten.

Ein wichtiger Aspekt der Kapitalanlage durch Versicherer ist die Fähigkeit, Gelder auch abseits der Börse direkt in konkrete Projekte zu investieren, welche die

Lebenswirklichkeit der Bürgerinnen und Bürger unmittelbar verbessern. Damit wird Kapital direkt für Wirtschaft und Wachstum in Deutschland und Europa mobilisiert. Daher wäre auch eine Beimischung des **klassischen Sicherungsvermögens** wünschenswert und sollte durch einen Verweis auf § 124 Abs. 1 VAG als zulässige Anlage aufgenommen werden – auch für die risikoarme Anlage der Standarddepot-Verträge.

Der **Gesetzentwurf** macht klare Vorgaben für den **Anlagekatalog des Altersvorsorgedepots**. Dieses sollen Versicherer in Form einer fonds- oder indexgebunden Rentenversicherung anbieten können. Es sollte im Gesetz klargestellt werden, dass die für diese Versicherungen im VAG geregelten Anlagen explizit zugelassen werden. Das kann durch die einfache Ergänzung um einen Verweis auf § 124 Abs. 2 VAG in § 1 Abs. 1b AltZertG erreicht werden.

Auch in der **Auszahlphase** erweitert der Gesetzentwurf die Wahlmöglichkeiten für die Kunden. Hinzu kommen **befristete Auszahlpläne** ohne Absicherung eines lebenslangen Einkommens sowie lebenslanger **Renten mit erhöhtem Aktienanteil** (80 %-Sockelrente mit chancenabhängiger Zusatzkomponente) in der Anlage.

Die **lebenslange Rente** ist und bleibt das ökonomisch überlegene Instrument zur finanziellen Absicherung lebenslanger Ausgaben. Sie ist und bleibt das Kernelement einer verlässlichen Altersvorsorge. Zugleich ist anzuerkennen, dass der Gesetzgeber in der Auszahlphase **bewusst stärker** auf Wettbewerb und Wahlfreiheit setzt und Auszahlpläne künftig eine größere Rolle spielen sollen.

Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, die **befristeten Auszahlungspläne** so auszustalten, dass sie der tatsächlichen Lebenserwartung besser Rechnung tragen. Eine Befristung lediglich bis zum 85. Lebensjahr greift angesichts der steigenden Lebenserwartung zu kurz. So sind schon **heute** rund 3 Millionen Menschen in Deutschland 85 Jahre und älter. Stattdessen sollte die **Auszahldauer daher mindestens bis Alter 90** vorgegeben werden. Von den heute 65-jährigen Frauen werden voraussichtlich noch rund 47 % das 90. Lebensjahr erreichen, bei den Männern etwa 32 %. Die Anhebung auf 90 würde das Risiko einer Einkommenslücke im hohen Alter spürbar reduzieren. Ersatzweise kann in § 1 Abs. 1 Nr. 4b, bb) AltZertG-E das „mindestens“ gestrichen werden. Außerdem sollte klargestellt werden, dass es sich bei den von Versicherern angebotenen Auszahlungsplänen um **Kapitalisierungsprodukte** handelt.

Die Öffnung der geförderten Altersvorsorge für Renten mit erhöhtem Aktienanteil ist ausdrücklich zu begrüßen. Damit werden höhere Startrenten erreicht als bisher. Durch die lebenslange Sockelrente werden zugleich Kapitalmarktrisiken abgedeckt. Im Vergleich dazu tragen Kunden bei Auszahlplänen das volle Anlagerisiko. Daher sollten die Garantievorgaben bei Renten mit erhöhtem Aktienanteil weitergehend flexibilisiert werden, um höhere Ertragschancen in der Auszahlphase zu ermöglichen. Dafür würde es ausreichen, im Gesetz nur den Anteil der garantierten Leistung festzulegen, statt eine starre Aufteilung der Kapitalanlage vorzunehmen.

2. Weitere Anmerkungen

Förderberechtigter Personenkreis

Der Gesetzgeber sieht weiterhin keine Erweiterung des förderberechtigten Personenkreises insbesondere um Selbstständige vor. Dies ist bedauerlich, da mittlerweile Konsens darin besteht, dass die Alterssicherung Selbstständiger häufig lückenhaft und verbesserungswürdig ist. Den Zugang zur geförderten Riester-Rente haben – neben Versicherungspflichtigen in der GRV – nur mittelbar förderberechtigte Selbstständige, bei denen der Partner oder die Partnerin originär förderfähig sind.

Es wäre ein Gewinn an Zeit und damit auch an Vorsorgekapital, wenn die Förderfähigkeit Selbstständiger jetzt im Rahmen der pAV-Reform und damit losgelöst von einem möglichen Gesetzgebungsverfahren zur Sicherungspflicht (neuer) Selbstständiger geregelt würde. Da die reformierte Förderung beitragsproportional angelegt ist (und somit unabhängig vom Vorjahreseinkommen, das für Selbstständige bisweilen schwer zu ermittelnden ist), wäre diese Ausdehnung auch technisch leichter umzusetzen, als es im bisherigen Förder-Regime der Fall wäre.

Absicherung von Hinterbliebenen, verminderte Erwerbsfähigkeit

Die Absicherung von Hinterbliebenen ist für viele Menschen ein wichtiges Anliegen. Künftig ist allerdings die ergänzende Absicherung in Form einer Hinterbliebenenrente nicht mehr vorgesehen. Stattdessen sind Rentengarantiezeiten von 10 oder auch 20 Jahren bei Tod geregelt (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 AltZertG). Es mag zwar sein, dass sich durch diese Anpassung im Sinne der Begründung eine Vereinfachung ergibt. Das Streichen von Optionen ist aber nicht immer – wie auch in diesem Fall – zielgruppengerecht. Entsprechend der optionalen Eigenheim-Förderung sollte auch die bisherige Hinterbliebenenabsicherung optional weiterhin möglich sein. Dies wäre im Übrigen auch konsistent mit Blick auf die betriebliche Altersversorgung, da dort § 82 Abs. 2 Satz 2 Nummer 1 EStG weiter anzuwenden ist. Zumindest sollte es Versicherern ausdrücklich gestattet werden, im **Todesfall** in der Ansparphase generell auch die Summe der bisher gezahlten Beiträge auszuzahlen. Aus den gleichen Gründen sollte auch weiterhin optional die bisherige ergänzende Absicherung der verminderten Berufs-, Erwerbsfähigkeit oder Dienstunfähigkeit möglich sein. Zumindest aber sollte eine **Beitragsbefreiungsrente** zugelassen werden, die im Fall der Berufs-, Dienst- oder Erwerbsunfähigkeit die laufenden Beiträge für die pAV übernimmt.

Kollektive Kapitalanlage, stabile Sparprozesse und Nachhaltigkeit

Die Versicherungswirtschaft unterstützt eine stärker auf Realwerte ausgerichtete Kapitalanlage. Bereits heute investieren Versicherer einen erheblichen Teil ihrer Kapitalanlagen in Beteiligungen, Immobilien und Infrastrukturprojekte. Der überwiegende Teil der Kapitalanlagen wird in Europa getätigkt. Das unterstützt die Wirtschaft und das Wachstum in der Europäischen Union.

Die gemeinsame Anlage der Gelder im Sicherungsvermögen eines Lebensversicherers in Kombination mit (Aktien-)Fonds, bietet den Kunden eine hohe Stabilität und gleichzeitig gute Renditechancen. Durch die lange Kapitalbindung können die Gelder direkt in den nachhaltigen Umbau der Wirtschaft auch jenseits börsengehandelter Finanzinstrumente investiert werden.

Versicherer spielen eine bedeutende Rolle bei der Transformation der Wirtschaft, da sie längerfristiger und großvolumiger investieren können als andere Finanzmarktteilnehmer. Sie berücksichtigen zudem zunehmend ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales und Governance) in ihren Investmententscheidungen und erzielen damit Renditen. Hierdurch werden zugleich positive gesellschaftliche und ökologische Entwicklungen gefördert. Mittlerweile berücksichtigen rund 90 % der Versicherer (in Prozent der Kapitalanlagen gerechnet) – im Rahmen der Investmentprozesse – ESG-Aspekte. Zudem haben sich ebenfalls 90 % der Versicherer Netto-Null-Ziele für ihr Anlageportfolio gesetzt.

Daher sollten auch im Altersvorsorgedepot-Vertrag die Anlagen des klassischen Sicherungsvermögens explizit zugelassen werden. Das kann durch die einfache Ergänzung um einen Verweis auf § 124 Abs. 2 VAG in § 1 Abs. 1b AltZertG erreicht werden.

Förderung: Zielgruppen, Anreize, Verteilungseffekte

Die Weiterentwicklung zu einer proportionalen Förderung in Relation zum eigenen Beitrag macht das System grundsätzlich einfacher und verständlicher. Eine neue Komplexität ergibt sich aber durch die zwei Förderstufen sowie die speziellen Rahmenbedingungen bei der Kinderzulage und bei der mittelbaren Zulageberechtigung. Um die neue pAV-Förderung zukunftsgerichtet auszustalten, wäre es wünschenswert, die Fördergrenzen z. B. entlang der Beitragsbemessungsgrenzen in der gesetzlichen Rente (GRV) zu dynamisieren.

In der Diskussion um effektive Förderinstrumente wurden bereits eine Reihe sinnvoller Maßnahmen identifiziert, z. B.:

- beitragsproportionale Förderung, die an die Beitragsbemessungsgrenze der GRV gekoppelt ist;
- möglichst umfassend definierter förderberechtigter Personenkreis.

Daran gemessen bleibt der Referentenentwurf noch hinter den Möglichkeiten zurück. Positiv zu bewerten ist, dass die Förderung beitragsproportionale Elemente

enthält. Ihr großer Vorteil ist, dass sie einfacher erklärt werden können und ihre Wirkung leicht verständlich ist, wird aber durch die gestaffelten Fördersätze mit Obergrenzen und Deckeln für Zulagen, die auf die "Riester-Förderung alt" Bezug nehmen, stark gemindert.

Positiv zu bewerten auch ist, dass komplexe Berechnungen zu Mindesteigenbeiträgen nicht mehr erforderlich sind. Vor allem wird es nicht mehr notwendig sein, das sozialversicherungspflichtige Vorjahreseinkommen zu kennen, um sich „förderoptimal“ zu verhalten.

Die Erhöhung der relevanten Beitragsgrößen wird aber nicht konsequent genug angegangen. Seit der Einführung der Riester-Rente werden 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der GRV (BBG) als sinnvolle Richtgröße für die Beitragshöhe bei nominal steigenden Löhnen und Renten angesehen. Im Jahr 2026 werden es bereits 4.056 Euro sein.

Unter fiskalischen Gesichtspunkten ist die Deckelung und Staffelung der Zulagenquoten für förderfähige Eigenbeiträge zwar verständlich. Sie mindert aber die Transparenz und erhöht den Erklärungsaufwand im Beratungsprozess. Gegenüber dem 2024er Entwurf wurde der Fördersatz der Grundzulage zumindest für die ersten 1.200 Euro an eigenen Beiträgen erhöht (30 % statt 20%). Die Kinderzulage bleibt bei 25 % pro Kind. Auch die Deckelung bei 300 Euro blieb erhalten. Damit bestehen die Schwachpunkte der Förderung fort: die geringe Förderintensität für Bezieher niedriger Einkommen im Vergleich zur heutigen Riester-Förderung und die "Unwucht" zu Lasten von Familien und Alleinerziehenden. Beide Gruppen stehen im Fokus der Sozialpolitik.

Im neuen Förderregime dürften mittelbar förderberechtigte Personen in der Regel keinen Anreiz haben, mehr als 120 Euro Mindesteigenbeitrag zu leisten. Bei einer partnerschaftlichen Aufteilung des Vorsorgebudgets auf zwei Verträge würde die Förderquote sinken. Damit wird eine Chance vergeben, die Reform der geförderten Privatvorsorge auch zur Bekämpfung des Gender Pension Gaps zu nutzen, der vor allem in West-Deutschland stark ausgeprägt ist.

Für kinderlose Singles ergibt sich die Förderwirkung vor allem über die Abzugsfähigkeit der eigenen Beiträge und Zulagen. Durch die Obergrenze von 1.800 Euro steigt das Dotierungsvolumen für diese Personengruppe nur geringfügig. Damit wird die neue geförderte private Vorsorge für einen beträchtlichen Teil der kinderlosen Singles mit Blick auf ihre Versorgungslücke nicht funktionieren.

Eine Verbesserung und Vereinfachung der Förderung könnten erzielt werden, wenn die proportionale Grundzulage einheitlich auf 30 % bis zu einer Obergrenze festgelegt werden. Dadurch würde nicht nur die Förderintensität zunehmen. Auch das Gewicht der Förderkomponenten – Zulagen versus Sonderausgabenabzug – würde sich zu Gunsten der Zulagen verschieben. Anders als es für Rückerstattungen der Fall ist, fließen Zulagen in den Vorsorgevertrag und erhöhen somit in

jedem Fall die Versorgungsleistungen im Alter.

Darüber hinaus sollte die Obergrenze für die Grundzulage auf 3 % der BBG der GRV angehoben und dynamisiert werden. Eigenbeiträge und Grundzulage zusammen würden dann knapp 4 % der Beitragsbemessungsgrenze entsprechen. Und die neue geförderte Vorsorge würde zu einer echten Option für alle GRV-Versicherten.

Das Zertifizierungsverfahren praktikabel gestalten (§ 5 AltZertG-E)

Die ~~Selbst~~zertifizierung ist in der vorgeschlagenen Ausgestaltung praktisch nicht durchführbar. Den befürchteten Engpässen bei der Markteinführung kann zweckmäßiger begegnet werden.

Die bisherige Zertifizierungspraxis ist geprägt von umfangreichen Diskussionen zwischen Anbietern und der Zertifizierungsstelle um z. T. sehr detaillierte Auslegungs- und Gestaltungsfragen. Beanstandungen durch die Zertifizierungsstelle sind eher die Regel als die Ausnahme, auch wenn diese bislang keine gerichtlichen Verfahren zur Folge hatten.

Eine nachgelagerte Prüfung wäre ~~unter dieser Prämisse~~ für Kunden und Anbieter mit massiven Unsicherheiten und Risiken verbunden. Es ist zu befürchten, dass ein großer Teil der Zertifizierungen widerrufen würde. Ein erneuter Vertrauensverlust in die geförderte Altersvorsorge wäre die Folge.

Die in § 5 Abs. 2 AltZertG-E vorgesehene Möglichkeit zur nachträglichen Anpassung der Vertragsbedingungen ist keine praktikable Lösung. Die Anpassung würde die aktive Zustimmung jedes einzelnen Kunden voraussetzen. Die Erfahrung zeigt indes, dass solche Anpassungsersuchen bei Kunden auf ~~wenig~~ Beachtung und/oder Verständnis stoßen.

Ein gangbarer Weg könnte darin liegen, dass die nachgelagerte Prüfung durch die Zertifizierungsstelle nur für die Zukunft Wirkung entfaltet – bereits abgeschlossene Verträge somit unabhängig vom Ergebnis der Prüfung förderfähig bleiben. Dieser Ansatz erfordert eine präsente und aufmerksame Aufsicht, um bei Missbrauch schnell einzugreifen – ähnlich wie bereits heute die BaFin. Die Zertifizierungsstelle könnte risikobehaftete Angebote besonders rasch prüfen und ggf. Anpassungen für die Zukunft herbeiführen. Reputationsrisiken und Unsicherheiten für Bestandskunden würden vermieden werden.

Einseitiges Wechselrecht zum neuen Förderverfahren für Bestandsverträge (§ 52 Abs. 50a EStG-E)

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass für Riester-Bestandsverträge ein Vertrauensschutz gewährt werden soll. Allerdings ist die vorgesehene Ausgestaltung der Regelung, die es Bestandskunden ermöglicht, einseitig zum neuen Förderverfahren zu wechseln für uns nicht nachvollziehbar.

Diese Wechselmöglichkeit stellt einen erheblichen und unverhältnismäßigen Eingriff in das Verhältnis zwischen Anbieter und Kunden dar. Sie zwingt sämtliche Anbieter, die Änderungen in der Zulagenförderung nachzuvollziehen, auch wenn diese keine neuen Produkte ab 2027 anbieten. Die Zulagenverwaltung ist jedoch häufig an den jeweiligen Versicherungstarif gekoppelt, weshalb die Herauslösung einzelner Verträge aus der bestehenden Zulagenverwaltung einen erheblichen Aufwand verursacht.

Daneben müssten die Anbieter für denselben Tarif künftig zwei verschiedene Zulagenverwaltungen mit alter und neuer Fördersystematik parallel vorhalten. Der Aufwand dafür bestünde unabhängig davon, wie viele Bestandskunden von dieser Option tatsächlich Gebrauch machen. Gerade für kleinere Anbieter dürften die Aufwendungen für diese Umstellungen in keinem Verhältnis zur Anzahl der Bestandsverträge und vor allem der Anzahl der in das neue Zulagensystem hinein optierenden Bestandskunden stehen. Zu bedenken ist zudem, dass der entstehende Aufwand auch von den Bestandskunden zu tragen wäre.

Ferner ist durch die Verweiskette auf verschiedene Normen des EStG und AltVdV u. E. nicht sichergestellt, dass nach Umstellung der steuerlichen Förderung nicht doch neue mögliche Vertragsmerkmale auf den Bestandsvertrag „abfärbten“. Ebenso sind kalkulatorische Eingriffe nicht auszuschließen. Dementsprechend ist fraglich, ob in solchen Fällen überhaupt noch von einem Bestandsvertrag gesprochen werden kann.

Das kundenseitige Wechselrecht könnte ferner eine Beratungspflicht des Anbieters nach § 6 Abs. 4 VVG nach sich ziehen. Im Bereich der betrieblichen Altersversorgung könnte diese Beratungspflicht den Arbeitgeber treffen. Eine Beratung im Sinne eines Vergleichs der Fördersysteme ist allerdings sehr komplex und mitunter aufwendig. Welche Förderung für den Kunden bei Vorliegen eines oder gar mehrerer Bestandsverträge günstiger ist, hängt zum einen von dessen (sich ändernden) Lebensverhältnissen (Familienstand inkl. Einkommenshöhe und Grenzsteuersatz) und zum anderen von dessen persönlichen Präferenzen ab.

Um Folgeprobleme bei einem **Wechsel vom alten ins neue Fördersystem** zu vermeiden, wäre unseres Erachtens eine strikte Trennung zwischen alter und neuer Welt dem vorgeschlagenen einseitigen Wechselrecht vorzuziehen. Kunden mit Bestandsverträgen könnten weiterhin durch einen echten Produktwechsel zur neuen Förderung optieren. Dies würde unnötige Komplexität vermeiden und wäre zudem auch für den Kunden erheblich klarer, einfacher und rechtssicherer.

Die Bundesregierung wird mit diesem Ansatz ihrem eigenen Anspruch an den Bürokratieabbau nicht gerecht, sondern im Gegenteil zusätzlich Bürokratie mit hohem Aufwand und geringem Nutzen aufbauen. Sollte dennoch daran festgehalten werden, dass Bestandskunden auch ohne echten Vertragswechsel die neue Förderung in Anspruch nehmen können, sollte das einseitige Wahlrecht zumindest durch

eine einvernehmliche Lösung zwischen Anbieter und Kunden ersetzt werden. Die Zustimmungsfiktion zum Wechsel der Förderung bei Vertragsabschluss sollte vollständig entfallen. Auch die Fokusgruppe private Altersvorsorge hat in ihrem Abschlussbericht betont, dass jede Änderung eines bestehenden Vertrages den Konsens zwischen den Vertragspartnern voraussetzt.

Bei einem einseitigen Wechselrecht zum neuen Förderverfahren für Bestandsverträge wäre schließlich darauf zu achten, dass auch die ZfA unverzüglich von einem Wechsel ins neue Förderregime erfährt. Andernfalls müssten unter Umständen bei mehreren Altverträgen schon nach altem Recht berechnete und ausgezahlte Zulagen korrigiert werden, da die ZfA erst durch den später vom anderen Anbieter versandten Zulagenantrag vom Wechsel ins neue Förderregime erfahren würde.

Fiktion der Zustimmung zum Wechsel im Bereich der betrieblichen Altersversorgung (§ 52 Abs. 50a Satz 7 EStG-E)

Gemäß § 52 Abs. 50a Satz 2 EStG-E soll auch für bestehende Vereinbarungen zur betrieblichen Altersversorgung ein Bestandschutz gelten, wenn mindestens ein Altersvorsorgebeitrag im Sinne des § 82 Abs. 2 EStG an Versorgungseinrichtungen der kapitalgedeckten, betrieblichen Altersversorgung geleistet wurde, der vor dem 1. Januar 2028 nach § 10a Abs. 5 EStG bescheinigt wurde. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen.

Nach § 52 Abs. 50a Satz 7 EStG-E soll allerdings fiktiv von einer Wahl des Steuerpflichtigen zur Option in das neue Fördersystem ausgegangen werden, wenn aufgrund einer Vereinbarung mindestens ein Altersvorsorgebeitrag im Sinne des § 82 Abs. 2 EStG an eine Versorgungseinrichtung der kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung geleistet wird und erstmals nach dem 31. Dezember 2027 nach § 10a Abs. 5 EStG bescheinigt wurde. Da die Bescheinigung gemäß § 10a Abs. 5 EStG jährlich erfolgt, würden allein nach dem Wortlaut sämtliche „riester-geforderten“ Verträge der betrieblichen Altersversorgung automatisch unter die neuen Förderregeln fallen.

Wir gehen davon aus, dass § 52 Abs. 50a Satz 7 EStG-E nur für solche Vereinbarungen gilt, die nach dem 31. Dezember 2027 abgeschlossen werden (Gleichlauf mit Satz 6). Dies ergibt sich auch aus der Entwurfsbegründung, in der von „neuen“ Vereinbarungen gesprochen wird. Zur Klarstellung sollte dies entsprechend direkt im Gesetz angepasst werden.

Begrenzung auf zwei Altersvorsorgeverträge (Artikel 2 Nr. 5 Buchstabe c, § 82 Abs. 5 EStG-E)

Gemäß § 82 Abs. 5 EStG-E sollen maximal zwei Altersvorsorgeverträge gleichzeitig steuerlich anerkannt werden. Grundsätzlich ist es nachvollziehbar, die steuerliche Begünstigung der nachgelagerten Besteuerung und Steuerfreiheit in der Ansparsphase zu begrenzen. Dies wird unseres Erachtens allerdings schon weitestgehend durch die Begrenzung der zulässigen Beiträge auf den Höchstbetrag von 1.800 Euro gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 5 AltZertG-E sichergestellt. Die bislang

zulässigen „Überzahlungen“ von Verträgen werden somit ausgeschlossen und derartige „Gestaltungen“ zur Vermeidung der Besteuerung von Kapitalerträgen in der Ansparphase verhindert.

Vor diesem Hintergrund bedarf es unseres Erachtens der darüberhinausgehenden Begrenzung auf maximal zwei Verträge nicht. Dies gilt insbesondere, da eine derartige Regelung komplexe Folgefragen nach sich ziehen und die Förder- und Vertragsverwaltung erheblich verkomplizieren würde. So müssten die Anbieter ein gänzlich anderes Steuerregime in ihren Bestandsverwaltungen darstellen. Auch ist unklar, welche Folgen die Kündigung eines bislang geförderten Vertrags hätte und ob in diesem Fall ein bislang ungeförderter „dritter“ Vertrag förderfähig wird. Auch die Abgrenzung zwischen den zweiten und dritten und folgenden Verträgen erscheint streitanzfällig. So sind Fälle denkbar, bei denen ein Kunde an einem Tag mehrere Verträge abschließt und das Datum allein zur Differenzierung nicht ausreichend wäre.

Des Weiteren ist u. E. die Bedeutung des Bestandsvertrags i. S. d. § 52 Abs. 50a EStG-E für die neue Prüfung der Vertragsbegrenzung nicht ganz klar. Nach unserem Verständnis sind unter Bezugnahme auf die Begründung zu § 82 Abs. 5 EStG-E nur Verträge, die nach dem 31. Dezember 2026 geschlossen werden, bei dieser Prüfung zu berücksichtigen. Bestandsverträge sollten insoweit unberücksichtigt bleiben; auch dann, wenn der Kunde in das neue Fördersystem hineinoptiert. Demnach können neben Altersvorsorgeverträgen mit Vertragsabschluss z. B. im Jahr 2020 und 2021 noch zwei weitere förderfähige Altersvorsorgeverträge nach 2026 abgeschlossen werden. Erst der dritte sowie weitere nach 2026 abgeschlossene Altersvorsorgeverträge gelten nach dem neuen Fördersystem nicht mehr als Altersvorsorgevertrag. Sollte diese Lesart zutreffend sein, stellt sich mit Blick auf die dem neuen Fördersystem unterliegenden Bestandsverträge insbesondere die Frage der Zulagenzuordnung. Für den Anbieter geht dies mit zusätzlichem Bürokratieaufwand einher und widerspricht der Zielsetzung des § 82 Abs. 5 EStG-E.

Die Regelung des § 82 Abs. 5 EStG-E sollte ersetztlos gestrichen werden. Sollte dem nicht gefolgt werden, wäre aber zumindest hinreichend zu konkretisieren, welche steuerlichen Folgen sich für Verträge ergeben würden, die nicht mehr als Altersvorsorgeverträge gelten.

Steuerliche Begleitung für Rentenprodukte mit abgesenkten Garantien

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a AltZertG-E sollen künftig auch Rentenversicherungen mit auf 80 % abgesenkten garantierten Renten förderfähig sein. Der verbleibende Teil des Kapitals wird auf Rechnung und Risiko des Altersvorsorgesparenden angelegt. Er erhält hieraus lebenslange monatliche Zahlungen, deren Höhe von der Vermögensentwicklung abhängt und daher variabel ist. Der garantierte Teil der Rente und die variablen Erhöhungen der lebenslangen garantierten Rente sind dabei Leistungen aus ein und demselben Rentenrecht. Insoweit ist auch steuerlich sicherzustellen, dass keine Aufteilung dieser Leistung

erfolgt. Bei Leistungen, die auf ungeförderten Beiträgen beruhen, könnte ansonsten eine Differenzierung nach § 22 Nr. 5 Satz 2 Buchstabe a und b EStG vorzunehmen sein. Dies wäre nicht sachgerecht und sollte ausgeschlossen werden.

Bei Rentenzahlungen aus Produkten mit abgesenkten Garantierenten nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a AltZertG-E, die auf ungeförderten Beiträgen beruhen, ist klarzustellen, dass die Rente (Garantierente und variable Erhöhung) einheitlich mit dem Ertragsanteil nach § 22 Nr. 5 Satz 2 Buchstabe a in Verbindung mit § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG besteuert wird.

Wegfall der Verzinsung des Wohnförderkontos (§ 92a Abs. 1 Satz 3 EStG-E)

Durch die Streichung des bisherigen § 92a Abs. 2 Satz 3 EStG soll auf eine Verzinsung des Wohnförderkontos verzichtet werden. Damit würde eine wohnwirtschaftliche Verwendung künftig im Vergleich zu der „klassischen“ Altersvorsorge, die insbesondere Rentenleistungen erbringt, systematisch bessergestellt. Die bisherige Verzinsung des Wohnförderkontos erfolgt im Sinne der Gesetzesbegründung, um einen steuerlichen Gleichlauf zwischen den unterschiedlichen Altersvorsorgeprodukten sicherzustellen. Auch bei den übrigen Altersvorsorgeverträgen wird das angesparte Kapital verzinst und in der Auszahlungsphase voll nachgelagert besteuert. Durch die bisherige moderate Verzinsung gemäß § 92a Abs. 1 Satz 3 EStG in Höhe von 2 % wird auch für das in der selbstgenutzten Wohnung investierte Altersvorsorgevermögen typisierend eine Wertsteigerung/Verzinsung angenommen, die dem Inflationsziel der Europäischen Zentralbank entspricht.

Laut Gesetzesbegründung wird der Wegfall der Verzinsung damit begründet, dass der Auflösungszeitraum des Wohnförderkontos laut Referentenentwurf auf 5 Jahre verkürzt werden soll. Insoweit sei kein Gleichklang mehr zwischen den Altersvorsorgeprodukten gegeben, weshalb auch die Verzinsung entfallen könne. Dieser Begründungsansatz überrascht und erscheint nicht nachvollziehbar.

Schon bislang konnte der Steuerpflichtige die Auflösung des Wohnförderkontos auf einen Schlag verlangen und somit den Besteuerungszeitraum selbst bestimmen. Die Notwendigkeit und der Grund von der Verzinsung des Wohnförderkontos sind unabhängig von der Ausgestaltung der späteren Besteuerungsmodalitäten, solange grundsätzlich auch beim Wohnförderkonto an der nachgelagerten Besteuerung festgehalten wird.

Zur Wahrung des Level-Playing-Fields sollte die Verzinsung des Wohnförderkontos beibehalten werden.

Wegfall des Mindestrestkapitals (§ 92a Abs. 1 Sätze 1 bis 3 EStG-E)

Der Gesetzgeber hat durch das Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz 2013 bei der Verwendung des Altersvorsorgevermögens für eine selbstgenutzte Wohnung bestimmt, dass bei Teilentnahmen mindestens ein Betrag von 3.000 Euro im Vertrag verbleiben muss. Hierdurch sollte vermieden werden, dass auch Kleinstverträge

mit geringen Rentenansprüchen über Jahre von den Anbietern fortgeführt werden müssen, bei denen die laufenden Verwaltungskosten nicht immer kostendeckend finanziert werden können.

An dieser grundsätzlichen Problematik hat sich unseres Erachtens nichts geändert. Dem Kunden bleibt es auch weiter unbenommen, sein gesamtes Kapital für die selbstgenutzte Immobilie zu verwenden. Insoweit trägt auch das in der Gesetzesbegründung angesprochene Argument der Flexibilisierung und Erhöhung der Attraktivität für den Kunden nur bedingt.

~~Die Regelung zur Mindesthöhe des Restkapitals bei Teilentnahmen für die selbstgenutzte Wohnung sollte beibehalten werden.~~

Kosten

Vereinfachung, Verschlankung, Transparenz und Wettbewerb werden zu einer Senkung der Kosten beitragen, da die Produkte stärker auf den Kern des Sicherungsziels – die Versorgung im Alter – zugeschnitten werden. Dazu gehört z. B., die Wohnbauförderung spezialisierten Anbietern zu überlassen, sodass sie nicht mehr in allen Angeboten vorgehalten werden müssen. Das ermöglicht eine stärkere Standardisierung und Digitalisierung, was wiederum zur Senkung der Kosten beiträgt.

Die Vorgabe in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AltZertG-E, wonach auch im Falle eines **Anbieterwechsels zum Rentenbeginn** das volle Kapital für die Auszahlungsphase zur Verfügung stehen muss, kann so interpretiert werden, dass der aufnehmende Anbieter überhaupt keine Kosten ansetzen darf. Dann würde sich aber sicher kaum ein Anbieter finden. Der gewünschte **Wettbewerbseffekt** würde verpuffen. Anders als in der Begründung dargestellt, führt die Regelung in § 2a Abs. 3 AltZertG-E zu einer Verschärfung der bisherigen Kostenstrukturvorgabe, da nur noch die gezahlte Leistung als Kostenbezugsgröße zugelassen ist. Daher sollte die bisherige Regelung unangetastet bleiben (siehe dazu auch 2.8 – Neugestaltung der Kostenstruktur).

Umgestaltung der Informationspflichten (§ 7 ff. AltZertG-E)

Eine über die im Referentenentwurf vorgeschlagene, sinnvolle Angleichung der Effektivkosten-Definition (siehe hierzu näher unter 3. zu Art. 6 Nr. 2) hinausgehende, grundlegende Überarbeitung der Informationspflichten ist nicht erforderlich und wäre mit Blick auf die mit dem Gesetzentwurf verfolgten Zwecke kontraproduktiv. Die aktuellen Informationen gemäß AltZertG, insbesondere das Produktinformationsblatt gemäß § 7 AltZertG sind das Ergebnis eines langen, für alle Beteiligten aufwendigen Prozesses mit dem Ziel einer möglichst verbraucherfreundlichen Darstellung der wichtigsten Produktdaten. Viele Fragen, die sich bei der Einführung neuer Informationspflichten unweigerlich stellen, konnten in den vergangenen Jahren sukzessive geklärt werden. Zahlreiche Klarstellungen, einschließlich eines umfassenden Designmanuals, wurden im Wege von BMF-Schreiben erteilt.

Mit den derzeitigen geltenden Regelungen zu den §§ 7 ff. AltZertG liegt damit ein gut funktionierendes Regime vor. Im Interesse der Vermeidung unnötiger Belastungen und Rechtsunsicherheiten wäre es ausgesprochen wünschenswert, die aktuellen Vorgaben zu den Informationspflichten weitestgehend beizubehalten und nur punktuell anzupassen, soweit es mit Blick auf die Neuregelungen in § 1 AltZertG erforderlich ist (zu Details siehe unter 3. zu Art. 6 Nr. 8 ff.). Dies bedeutet insbesondere: Beibehaltung der Chancen-Risiko-Klassen und daraus abgeleiteten Performance-Szenarien sowie eine Beibehaltung des AltZertG-PIB für Basisrenten. Damit wird auch die Verordnungsermächtigung gem. § 6 AltZertG obsolet.

Einheitlichkeit der Rechtsordnung mit Blick auf die Barrierefreiheit gewährleisten

Der Gesetzgeber hat kürzlich auf Grundlage der EU-Barrierefreiheits-RL strenge Vorgaben für die barrierefreie Zugänglichkeit online angebotener Dienstleistungen geschaffen (Barrierefreiheitsstärkungsgesetz – BFSG). Das Gesetz verpflichtet Anbieter von Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr dazu, diese Dienstleistungen auch für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu machen. Hierzu gehören auch spezifische Informationspflichten. Dieses neue Regime ist seit Mitte 2025 anzuwenden. Auch online angebotene Altersvorsorgeverträge sind erfasst. Um eine Zersplitterung der Rechtsordnung in dieser Hinsicht zu vermeiden, sollte von separaten Anforderungen zur Barrierefreiheit im AltZertG abgesehen werden.

Anzumerken ist insofern, dass das Thema barrierefreier Informationen rechtlich und praktisch keineswegs trivial ist. Neben der technischen Barrierefreiheit wäre ggf. auch die Barrierefreiheit mit Blick auf kognitive Einschränkungen zu beachten (siehe z. B. die [Überlegungen der BaFin zu Informationen in leichter Sprache](#)). Diese Anforderung würde mit den umfassenden Informationspflichten, die in § 7 – 7c AltZertG-E vorgesehen sind, kollidieren. Der Gesetzentwurf befasst sich mit diesen wichtigen Folgefragen nicht.

Umfang der Delegierung an den Verordnungsgeber

Die in § 6 Abs. 1 AltZertG-E vorgesehene Verordnungsermächtigung sollte dringend überdacht werden. Zum einen begegnet die inhaltlich unbeschränkte Ermächtigung, nähere Bestimmungen zu den Produkten und zum Zertifizierungsverfahren zu erlassen, verfassungsrechtlichen Bedenken mit Blick auf das Bestimmtheitsgebot aus Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG. Zum anderen besteht das Risiko, dass die Zielsetzung des Gesetzes, Komplexität zu verringern, nachträglich auf dem Verordnungswege durch umfassende und detaillierte Vorgaben ausgehebelt wird. Hinzu kommt, dass die Erarbeitung und der Erlass einer solchen Verordnung eine zusätzliche Verzögerung der praktischen Anwendung der neuen Vorgaben mit sich brächten. Aus Erfahrungen der Vergangenheit lässt sich schließen, dass entsprechende untergesetzliche Vorgaben kaum schnell genug ausgearbeitet werden könnten, um den Anbietern eine ausreichende Umsetzungsfrist bis zur Einführung zum 1. Januar 2027 zu gewähren. Erfahrungsgemäß sind mit Verzögerungen

dieser Art nicht zuletzt auch Reputationsrisiken für die Anbieter verbunden.

Kostenstruktur (§ 2a AltZertG-E)

Die vorgegebenen Kostenbezugsgrößen gemäß dem aktuellen § 2a AltZertG haben sich bewährt. Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum diese überarbeitet werden sollen. Zudem enthält der Entwurf noch keine explizite Neuregelung, sondern nur eine weitgehende Verordnungsermächtigung in Abs. 4. Das hat zur Folge, dass Unternehmen nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens noch gar nicht mit einer Neugestaltung der Produkte beginnen können, da noch nicht klar ist, welche Kostenstruktur verwendet werden kann. Analog wie bei der geplanten Umgestaltung der Informationspflichten hat man nicht nur ein Aufwands-, sondern auch ein Zeitproblem.

Anmerkungen zu Artikel 6 (Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes)

Dynamische anstelle statischer Verweisungen: Der Gesetzentwurf nimmt an verschiedenen Stellen auf europäische Rechtsakte Bezug. Anders als in der derzeit geltenden Fassung des AltZertG sind die Verweise in dem Entwurf jedoch statisch ausgestaltet, d. h. es wird allein auf die zum heutigen Zeitpunkt geltende Version des jeweiligen europäischen Rechtsaktes verwiesen. Diese Vorgehensweise kann zu erheblichen Schwierigkeiten führen, wenn sich die europäischen Rechtsakte ändern, ohne dass zeitgleich eine Anpassung der Bezugnahmen im AltZertG erfolgt. Dann wäre in diesem Zusammenhang weiterhin die veraltete Fassung des europäischen Rechtsaktes maßgeblich. Das mit der Bezugnahme angestrebte Ziel der Konsistenz des AltZertG mit dem europäischen Recht würde verfehlt. Unbeschadet der Frage, inwieweit die Bezugnahmen in ihrer Zielrichtung sinnvoll sind – hierzu nachfolgend im Einzelnen – sollte in formaler Hinsicht von vornherein eine dynamische Ausgestaltung gewählt werden, d. h. es sollte auf die jeweils geltende Fassung des europäischen Rechtsaktes verwiesen werden.

Zu Art. 6 Nr. 1 Buchst. b (§ 1 Abs. 1c Nr. 4 Buchst. c sowie § 1 Abs. 1b Nr. 5 und Abs. 1c Nr. 5 AltZertG-E)

Widersprüchliche Vorgaben vermeiden: Nach der Konzeption des Referenzdepots sollen für den Vertrag nur zwei OGAW-Sondervermögen angeboten werden dürfen – eines mit der PRIIP-Risikoklasse 1 oder 2 sowie eines mit der Risikoklasse 3, 4 oder 5. Gemäß Nr. 4 Buchst. c wird der Anbieter jedoch verpflichtet, dem Kunden bei einer Änderung der Risikoklasse des gewählten OGAW einen alternativen OGAW anzubieten und das Kapital ggf. umzuschichten. Diese Pflicht würde auch dann greifen, wenn die Änderung der Risikoklasse innerhalb der in Abs. 1c Nr. 2 Buchst. a und b gesetzten Grenzen bleibt (z. B. von Risikoklasse 1 zu 2 oder umgekehrt) und daher keine zwingende Notwendigkeit besteht, den OGAW gemäß Abs. 1c Nr. 4 Buchst. a oder b auszutauschen. Damit würde aber der Vorgabe aus Abs. 1c Nr. 2 Buchst. a und b widersprochen, die das Angebot nur jeweils eines OGAW nach den Maßgaben von Abs. 1c Nr. 2 Buchst. a und b

gestattet.

Das Verhältnis der 5jährigen Abrufphase gemäß § 1 Abs. 1b Nr. 5 und dem 5 Jahre vor der Auszahlphase beginnendem Life-Cycling gemäß § 1 Abs. 1c Nr. 5 ist unklar. Wenn der Beginn der Auszahlphase erst 3 Monate vorher feststeht, ist das zu spät für ein Life-Cycling.

Zu Art. 6 Nr. 1 Buchst. ccc (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AltZertG-E)

Regelung zu höheren Startrenten ist zu begrüßen – mehr Flexibilität erforderlich: Es ist sehr positiv, dass der Entwurf grundsätzlich die Anforderung an garantierte Rentenhöhen flexibilisiert. Die aktuell gewählte Formulierung schränkt diese Flexibilität jedoch unnötig ein, da sie eine dynamische Steuerung der Kapitalanlagen in der Rentenbezugszeit weitgehend ausschließt. Hier sollte ähnlich wie in der Ansparphase der Weg über nicht zu unterschreitende Mindestrentenleistungen (hier: garantierte Sockelrente) eingeschlagen werden und keine einschränkenden Vorschriften zur Kapitalaufteilung selbst gemacht werden. Dazu müsste Nr. 4 dahingehend angepasst werden, dass die monatliche Leistung der garantierten Sockelrente so berechnet wird, dass sie mindestens 80 % der Leibrente betragen muss, die entstanden wäre, wenn das gesamte zur Verfügung stehende Kapital für eine nicht fallende Rente verwendet worden wäre.

Alternativ könnte der bisher im Gesetzentwurf vorgesehene Wert von 20 % auf 30 % erhöht werden. Das beim Referenzdepot vorgesehene Life-Cycling führt zu einer maximalen Aktienquote von 30 % bei Rentenbeginn – insofern wäre es im Sinne eines friktionsfreien Übergangs in eine kapitalmarktnahe Rentenphase sinnvoll, ab Rentenbeginn ebenfalls 30 % Aktienquoten bzw. Anlagen auf Rechnung und Risiko der Kunden zuzulassen.

Zu Art. 6 Nr. 2 (§ 2a Abs. 1 AltZertG-E)

Angleichung der Effektivkosten an PRIIP ist zu begrüßen – redaktionelle Hinweise: Die Effektivkosten stellen einen seit Jahren eingeführten und sinnvollen Kostenindikator dar, sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene. Aufgrund detaillierter Rechenvorgaben ist die Berechnung national und europäisch vollständig normiert – entsprechend gab es weder national noch europäisch Probleme mit Fehl- bzw. Falschberechnungen. Dass die Unterschiede in der Kalkulation zwischen den nationalen Effektivkosten gemäß PIA-Allgemeinverfügung und den europäischen PRIIP-Vorgaben angeglichen werden, ist sehr zu begrüßen. Zu beachten ist allerdings, dass sich die PRIIP-Vorgaben auf einen abstrakten Muster-Fall beziehen, d. h. nicht angebotsindividuell sind. Insofern müsste wie in der analogen Regelung in § 2 Abs. 6 VVG-InfoV zusätzlich geregelt werden, die „Parameter des angebotenen Vertrags einzusetzen“. Darüber hinaus ist der letzte Verweis auf die PRIIP-Regelungen zu ändern: Korrekt wäre „Delegierte Verordnung (EU) 2022/975“ (Delegierte Verordnung (EU) 2022/1666 ist nur eine Korrektur der dänischen Sprachfassung zu einer PRIIP-Regulierung). Einfacher wäre eine dynamische Verweisung auf die jeweils geltende Fassung.

Zu Art. 6 Nr. 8 ff. (§§ 7 ff. AltZertG-E)

Unnötige Bürokratie vermeiden: Die aktuellen Informationspflichten sollten so weit wie möglich beibehalten werden und nur punktuell an die Änderungen des § 1 AltZertG angepasst werden. Sofern beabsichtigt ist, die bislang in § 6 AltZertG enthaltene Verordnungsermächtigung zur näheren Ausgestaltung der Informationspflichten aufzuheben, sollte gewährleistet sein, dass die Anbieter bei der Umsetzung der neuen Vorgaben nichtsdestotrotz auf den bisherigen Informationen aufsetzen können. Hierzu könnte eine entsprechende Klarstellung in der Gesetzesbegründung erfolgen.

Informationspflichten für Basisrenten: Als national anerkannte Altersvorsorgeprodukte ist für Basisrenten gemäß Art. 2 PRIIP-VO kein Basisinformationsblatt zu erstellen. Das Informationsblatt gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 VVG-InfoV, das daher zum Tragen käme, ist konzeptionell auf reine Risikoversicherungen ausgerichtet und wäre für Basisrenten kein gleichwertiger Ersatz. Eine Umstellung der Basisrenten auf das Informationsblatt gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 VVG-InfoV ist daher nicht sinnvoll.

Beibehalten der aktuellen Chance-Risiko-Darstellung: Die bisherige *Chance-Risiko-Darstellung* mit Hilfe von Chancen-Risiko-Klassen und daraus abgeleiteten Hochrechnungs-Szenarien („PIA-Verfahren“) wird ersetzt durch die Angabe eines Risiko-Indikators und produktindividuellen Hochrechnungs-Szenarien (auf Grundlage vorgegebener Quantile; „PRIIP-Verfahren“). Aus unserer Sicht ist das PIA-Verfahren fachlich adäquater. Es wäre daher besser, hier an der bewährten Methodik der PIA festzuhalten. Zudem ist die Risikobetrachtung von PRIIP auf einen viel breiteren Anwendungsbereich ausgerichtet, der auch Produkte enthält, bei denen man mehr verlieren kann als man eingezahlt hat. Darüber hinaus entsteht Rechtsunsicherheit, da die PRIIP-Verordnung nur Regelungen für einen abstrakten Musterfall enthält, während für AV-Verträge auch ein individualisiertes PIB ausgehändigt wird. Keinesfalls darf dies zur Folge haben, dass künftig individualisierte stochastische Berechnungen erforderlich werden.

Zu Art. 6 Nr. 9 (§ 7a AltZertG-E)

Klarstellung für die Auszahlungsphase: § 7a AltZertG in seiner aktuell geltenden Fassung sieht für bestimmte Angaben ausdrücklich vor, dass diese in der Auszahlungsphase nicht mehr erteilt werden müssen. Relevant ist das unter anderem in Bezug auf die Leistungsprojektionen (§ 7a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 AltZertG). Entsprechende Klarstellungen sollten auch in die neue Fassung der Norm aufgenommen werden, soweit nicht – wie oben vorgeschlagen – gänzlich auf eine grundlegende Überarbeitung der Vorgabe abgesehen wird.

Zu Art. (§ 6 VVG, § 7c Abs. 6 VVG-E)

Standarddepot-Verträge elektronisch anbieten: Die in § 1 Abs. 1c Nr. 1

AltZertG-E vorgesehene Pflicht, Standarddepot-Verträge digital anzubieten, würde für Versicherungsverträge in der Praxis ins Leere laufen. Das liegt nicht an den Produkteigenschaften, sondern an den Vorgaben für den Vertrieb im VVG. Das VVG sieht in § 6 eine anlassbezogene Beratungspflicht für Versicherungsverträge vor. Diese Pflicht wird nun gem. § 7c Abs. 6 VVG-E für Altersvorsorgeverträge um die Pflicht zur Durchführung einer Geeignetheitsprüfung ergänzt. Die Beratung erfordert einen umfangreichen Fragekatalog, der durch die Geeignetheitsprüfung noch erweitert wird. Nur der Kunde kann im Einzelfall gem. § 6 Abs. 3 VVG durch gesonderte Erklärung auf die Beratung verzichten. In diesem Fall ist der Versicherer zur Angemessenheitsprüfung (§ 7c Abs. 2 VVG) verpflichtet. Auch die Angemessenheitsprüfung würde zahlreiche Fragen erfordern. Durch diese Fragenkataloge müsste sich klicken, wer einen solchen Vertrag digital abschließen will. Je mehr Schritte oder Klicks ein Kunde ausführen muss, desto höher ist die Abbruchrate. Drei bis fünf Klicks gelten als akzeptabel für einfache Kaufprozesse. Werden es mehr als fünf bis sechs Klicks steigt die Abbruchrate signifikant. Jeder zusätzliche Klick reduziert die Wahrscheinlichkeit, dass das Produkt gekauft wird. Besonders sensibel sind Kunden, wenn sie Pflichtfelder ausfüllen müssen. Kurz: Menschen brechen digitale Kaufprozesse ab, wenn sie sich durch viele Fragen hängeln müssen.

Deshalb bedarf es für den Vertrieb von Standarddepot-Verträgen einer Ausnahme von der Beratungspflicht (mit Angemessenheitsprüfung) sowie einer Ausnahme von der Pflicht zur Durchführung einer Angemessenheitsprüfung. Die Ausnahme von diesen Pflichten könnte z. B. in § 6 Abs. 6 VVG verankert werden. Die Gestaltung des Vertriebs ohne diese Prüfungen („execution-only“) könnte durch eine Ergänzung des in Art. 12 Nr. 3 Buchst. b des Ref-E vorgeschlagenen neuen § 7c Abs. 6 VVG um einen Verweis auch auf § 7c Abs. 3 erfolgen. Alternativ wäre auch eine entsprechende Regelung in § 1 Abs. 1c AltZertG-E denkbar.

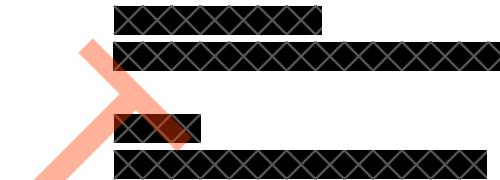
Zu Art. 13 Nr. 2 (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 VVG-InfoV-E)

Konsistenz bewahren: Wie oben näher ausgeführt, sollte das Informationsregime des AltZertG grundsätzlich bestehen bleiben. Jedenfalls aber wäre es zu begründen, wenn hinsichtlich des jährlichen Kostenausweises auf ein zusätzliches Sonderregime für die Basisrente verzichtet würde, und – im Falle einer Änderung des diesbezüglichen Informationsregimes – an die diesbezügliche Informationspflicht für Versicherungsanlageprodukte aus § 7b Abs. 2 VVG angeknüpft würde.

Unabhängig hiervon sollte für Bestandsverträge Konsistenz hergestellt werden. § 14 Abs. 8 AltZertG-E bestimmt, dass für Basisrenten, die vor dem 1. Januar 2026 abgeschlossen wurden, die Vorgabe des § 7a AltZertG in ihrer aktuellen Fassung weitergilt. Bestandsverträge erhalten deshalb weiterhin die bisherige jährliche Standmitteilung, einschließlich des Kostenausweises. Es sollte daher klargestellt werden, dass die neue Regelung – sei es eine Ergänzung der VVG-InfoV oder des § 7b VVG – entsprechend auch nur für Verträge gilt, die ab diesem Zeitpunkt abgeschlossen werden.

Berlin, den 10.12.2025

table.Briefings



The contact information is redacted with a large red 'X' and several black rectangular boxes. One box contains a cross-hatch pattern, and another contains a small red square.